

## Künstlersozialkasse – Soziale Absicherung für Künstler

Im Webstandards-Magazin mit dem Schwerpunkt „Kunst und Kommerz“ darf das Thema Künstlersozialkasse natürlich nicht fehlen. Wer bisher mit der Künstlersozialkasse – kurz einfach nur KSK – keine Berührungspunkte hatte, wird den nachfolgenden Beitrag vermutlich relativ unvoreingenommen lesen. Alle anderen werden vielleicht Erfahrungen teilen.

Die Künstlersozialkasse ist vom Gesetzgeber mit der Umsetzung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (kurz KSVG) beauftragt. Sie soll dafür sorgen, dass selbstständige Künstler und Publizisten einen ähnlichen Schutz durch gesetzliche Sozialversicherung genießen wie Arbeitnehmer. So sieht das KSVG unter anderem vor, dass Künstler die Hälfte ihrer regulären Sozialbeiträge selbst tragen müssen. Die andere Hälfte wird durch Bundeszuschüsse (20%) sowie durch die Künstlersozialabgabe (KSA) von Unternehmen (30%) finanziert. Diesen Schutz für Kreative, die den Kriterien der KSK entsprechen, gibt es bereits seit 1983. Die KSK ist selbst allerdings kein Leistungsträger, sondern bezuschusst lediglich die Beiträge ihrer Mitglieder zu Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Das heißt, dass der Versicherte nach wie vor bei einer der bekannten Krankenkassen seiner Wahl versichert ist. Der Monatsbeitrag, den ein Künstler/Publizist an die KSK zu zahlen hat, ist dabei einkommensabhängig (siehe unten). Letzteres muss aber mindestens über der Geringfügigkeitsgrenze von 3.900,00 Euro jährlich liegen (ausgenommen Berufsanfänger). Für Kreative mit eher geringem Einkommen bietet die KSK nicht nur die Absicherung für die eigene Person, sondern für die ganze Familie. Ehepartner und Kinder können nämlich für eine kostenlose Familienversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung infrage kommen. Ob das im Einzelfall so ist, entscheidet allerdings nicht die KSK, sondern die eigene Krankenkasse. Bevor Sie in den Genuss der Vorzüge der Künstlersozialkasse kommen können, müssen Sie erstmal einen Fragebogen zur Feststellung ihrer künstlerischen Tätigkeit ausfüllen. Wenn Sie von der KSK dann als Künstler oder Publizist eingestuft werden, ist die Künstlersozialkasse übrigens auch direkt Pflicht. Ein Rückzug ist dann nicht mehr möglich. Aber selbstständige Künstler und Publizisten sind laut §11 KSVG (Auskunfts- und Meldepflichten) ohnehin verpflichtet, sich bei der KSK zu melden, um ihre Versicherungspflicht prüfen zu lassen. Insofern besteht wenig Wahl.

Die Kosten für eine Versicherung nach dem KSVG sind von Faktoren wie dem eigenen Einkommen, den Beitragssätzen der Versicherungen etc. abhängig. Für einen genauen Überblick empfiehlt sich daher das Merkblatt „Aktuelle Werte in der Sozialversicherung 2010“, in dem auch einige Rechenbeispiele genannt werden. Grundsätzlich ist die Künstlersozialversicherung vor allem zur Unterstützung von Menschen mit geringerem Einkommen gedacht. Daher setzt die KSK für ihre Beispielrechnungen auch ein durchschnittliches Jahreseinkommen für Künstler an, das nicht sonderlich hoch ist. Im Durchschnitt geht die KSK von 10.000 € pro Künstler pro Jahr aus. Bei aktuellen Beitragssätzen für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung läge der selbst zu tragende Sozialversicherungsbeitrag eines Künstlers mit 10.000 € Jahreseinkommen bei 155,84 Euro pro Monat. Logischerweise wächst der Sozialversicherungsbeitrag des Künstlers mit steigendem Einkommen. Daher schützt Besserverdiener eine Beitragsbemessungsgrenze vor galoppierenden Kosten für die Rentenversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenze beläuft sich auf 60.000,-€ pro Jahr (West) beziehungsweise 58.000,-€ (Ost). Damit ist auch der Höchstbeitrag gedeckelt. Und wenn Sie innerhalb von zwei Jahren insgesamt mehr als 144.450,-€ erzielen, können Sie sich auch von der Krankenversicherungspflicht über die KSK wieder befreien lassen und in die Private wechseln. Für die Berechnung der Beiträge müssen freiberufliche Künstler jedes Jahr aufs Neue eine Prognose für die zu erwartenden Umsätze abgeben. Auf dieser Basis wird dann der Beitragssatz festgelegt. Diese Vorgehensweise verlockt natürlich, geringere Umsätze als Bemessungsgrundlage anzugeben. Wer zwar 20.000 Euro erwartet, aber der KSK gegenüber nur 10.000 Euro als Prognose meldet, zahlt auch nur die Hälfte an Beiträgen. Davon ist allerdings abzuraten, denn die KSK überprüft Angaben sehr regelmäßig. Abgesehen davon sind von den eigenen Beiträgen auch die späteren Rentenzahlungen abhängig. Insofern schaden Sie sich mit einer falschen Angabe am Ende eher selbst.

## Sonderstellung für Künstler

Aber warum gibt es eigentlich das KSVG und die Künstlersozialkasse als ausführendes Organ? Wieso tragen der Staat und Unternehmen, die künstlerische Leistung verwerten, zusammen 50 Prozent der Sozialabgaben von Künstlern? Laut KSK hat dies einen sozial- und kulturpolitischen Hintergrund. Historisch betrachtet waren und sind künstlerisch und publizistisch tätige Menschen in unserer Gesellschaft traditionell immer eine erwerbsmäßig und sozial schlechter gestellte Berufsgruppe. Daraus ergab sich zwangsläufig immer eine schlechte soziale Absicherung. Hier greift der Staat ein und fördert durch das KSVG und die Künstlersozialversicherung die genannte Berufsgruppe als wichtigen Bestandteil unserer Gesellschaft. Kreative Leistung und schöpferische Aufgaben von Künstlern und Publizisten sollten auf diese Weise auch unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Kraft beziehungsweise unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Erfolg abgesichert und anerkannt werden. Dabei kümmert sich die Künstlersozialkasse im Wesentlichen um zwei Aufgabenbereiche: Zum einen prüft sie die Aufnahmeanträge von Menschen, die sich der Berufsgruppe zugehörig fühlen. Und wenn die gesetzlich geregelten Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt sind, erlässt sie Bescheide über Beginn, Umfang und ggf. Ende der Versicherungspflicht. Zum anderen zieht die KSK den Beitragsanteil der Versicherten, den Bundeszuschuss sowie die Künstlersozialabgabe der abgabepflichtigen Unternehmen ein.

## Webworker – Künstler im Sinne der KSK

Und was hat das mit Webworkern zu tun? Als Voraussetzung für die Versicherung nach dem KSVG gilt zunächst einmal eine auf Dauer angelegte selbstständige künstlerische und/oder publizistische Berufstätigkeit, also eine Tätigkeit, mit der Sie Ihren Lebensunterhalt verdienen. Die Definition, wessen Tätigkeit als Kunst oder Publizistik gilt, ist zwar relativ weit gefasst, allerdings in einem Berufskatalog exakt aufgelistet. Per KSK-Definition gilt als Künstler, wer hauptberuflich in den Sparten Musik, bildende und darstellende Kunst tätig ist. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt (§ 2 KSVG).

Wegen der Künstlersozialkasse ist der Künstlerstatus natürlich sehr gefragt. Mit der Frage beispielsweise, ob ein Programmierer oder ein Coder für seine Arbeit den Künstlerstatus beanspruchen kann, haben sich schon Gerichte auseinandergesetzt – immerhin unterliegt Programmcode dem Urheberrechtsgesetz. Die Tätigkeit selbst gilt aber im Sinne der KSK weder als künstlerische noch als publizistische Tätigkeit. Gerade bei IT-Berufen ist die Frage nach der Abgrenzung zu künstlerischen Tätigkeiten inzwischen eine Wissenschaft für sich geworden. Folgende Berufe, die den Arbeitsalltag eines Webworkers tangieren können, sind im Künstlerkatalog gelistet:

- Onlinejournalisten und Onlinepublizisten
- Texter/innen und Werbetexter/innen
- Artdirektoren
- Bildjournalisten
- Designer und Webdesigner
- Illustratoren und Comiczeichner
- Drehbuchautoren und Filmemacher
- Film- und Videoeditoren
- Videokünstler
- Fotografen und Fotodesigner
- Fachmann für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Grafikdesigner (inklusive Multimediadesigner)
- Grafiker und Layouter
- PR-Fachmann

Der Künstlerstatus ist aber nicht nur für die Künstlersozialkasse von Bedeutung, sondern auch für die Finanzämter.

Denn Künstler müssen für ihre Berufstätigkeit grundsätzlich kein Gewerbe anmelden und sind somit von der Gewerbesteuer befreit. Ein entscheidender Vorteil. Für einige Berufe haben Finanzämter und KSK in der Vergangenheit aber unterschiedliche Maßstäbe entwickelt: Während die Künstlersozialkasse beispielsweise die Arbeit von Grafiker/innen als künstlerische Tätigkeit einstuft, erkennen Finanzämter diese Berufsgruppe als Künstler nur an, wenn sie eigenschöpferisch, also frei von Gestaltungsvorgaben, tätig sind. Zudem soll – nach den Maßstäben der Finanzämter – der Kunstwert der gestalteten Produkte den Gebrauchswert deutlich übersteigen.

Einem Designer kann es also passieren, dass er an das Finanzamt Gewerbesteuer abführen muss, obwohl die KSK den Künstlerstatus für seine Tätigkeit anerkannt hat. So werden Web- und Screendesigner, die kommerzielle Webseiten ohne künstlerischen Anspruch gestalten, von Finanzämtern als Gewerbetreibende behandelt. Nach einem gültigen Urteil des Bundessozialgerichts müssen sie dagegen in der KSK sehr wohl aufgenommen werden. Und dabei darf es auch keine Rolle spielen, ob sie eine künstlerische Ausbildung haben oder ob ihnen konkrete Gestaltungsvorgaben (z. B. durch den Auftraggeber) gemacht wurden. Der Berufs- beziehungsweise Künstlerkatalog der Künstlersozialkasse listet noch viele weitere Berufe namentlich auf (mehr als in diesem Artikel genannt), allerdings scheint der KSK die Vielfalt, Komplexität und Dynamik der Erscheinungsformen moderner Berufsbilder im digitalen Zeitalter durchaus bewusst. So ist der Künstlerkatalog keine statische und abschließende Auflistung. Der Beruf des Webdesigners war auch nicht immer im Katalog enthalten und musste aufgrund einer erfolgreichen Klage ergänzt werden.

## „Du kommst hier net rein!“

Die Leistungen der Künstlersozialkasse sind für viele Freiberufler mit Künstlerstatus eine äußerst attraktive Unterstützung für die eigene Sozialversicherung. Demnach sollte die KSK bei ihren Nutznießern eigentlich uneingeschränkte Begeisterung hervorrufen. Dem ist allerdings nicht so. Um das festzustellen, reicht bereits eine Internetrecherche von wenigen Minuten. Ratsuchende finden im Netz neben Artikeln zur Rechtsprechung nämlich vor allem viel Verunsicherung, Frust und Ärger – im Forum kskforum.de ebenso wie auf den Seiten der Initiative kskontra. Unter der Überschrift „Künstlersozialkasse – gut gedacht, schlecht gemacht“ wird lautstark bemängelt, dass künstlerisozialabgabepflichtige Unternehmen, aber auch Künstler selbst, jahrelang kaum oder schlecht über Gesetzgebungen, KSK und KSA informiert wurden. Weil die Behörde es daher in den letzten 25 Jahren auch kaum geschafft hat, die so genannten Verwerter (künstlerisozialabgabepflichtige Unternehmen) zu erfassen, fehlte die finanzielle Basis, um die Absicherung für gering verdienende Künstler überhaupt zu stemmen. Das hatte in der Vergangenheit zur Folge, dass auf der einen Seite Antragstellern mit allerlei bürokratischen Winkelzügen der Zugang zur Künstlersozialkasse verwehrt wurde. Auf der anderen Seite sah sich die Behörde in der jüngeren Vergangenheit genötigt, stärker abgabepflichtige Unternehmen als Verwerter ausfindig zu machen und an den Aufwendungen für die Sozialabgaben der Künstler zu beteiligen – so wie es das Gesetz (KSVG) vorsieht. Denn das Konstrukt baut seit Jahren darauf, dass 30 Prozent der anfallenden Sozialabgaben von Unternehmen getragen werden. Der Druck auf die KSK ist mindestens so groß wie die Finanzierungslücke. Das hat auch die KSK bemerkt und hat ihre Anstrengungen, Geld einzusammeln, vervielfacht. Und das Potenzial für die KSK ist gewaltig.

## Hinweise zur Künstlersozialkasse (KSK)

- Um in der KSK versichert zu sein, muss die Mindesteinkommensgrenze von 3.900 Euro pro Jahr überschritten werden. Ausnahme: Berufsanfänger.
- Berufsanfänger werden in den ersten 3 Jahren ihrer freiberuflichen Tätigkeit auch bei einem Einkommen unterhalb der Mindestverdienstgrenze versichert. Der Beitrag ergibt sich aber trotzdem aus der Einkommensgrenze.
- Die selbstständige künstlerische/publizistische Tätigkeit muss im Wesentlichen im Inland erbracht werden.
- Künstler / Publizisten dürfen nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen. Ausnahme: Auszubildende und geringfügig Beschäftigte.
- Nebeneinkünfte aus selbstständiger nicht künstlerischer Tätigkeit oder aus einem abhängigen

Beschäftigungsverhältnis dürfen pro Monat 400 Euro nicht überschreiten.

- Die Einkünfte aus selbstständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit rufen die Versicherungspflicht nach dem KSVG.

## Die Künstlersozialabgabe

Im Sinne des KSVG muss jedes Unternehmen die Künstlersozialabgabe zahlen, das künstlerische und/oder publizistische Leistung (nicht nur gelegentlich) in Anspruch nimmt und verwertet (§ 24 KSVG). Alle Unternehmer, die das betrifft, müssen am gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt dazu ist die formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse. Im Prinzip muss jedes Unternehmen an diesem Meldeverfahren teilnehmen, ausgeschlossen sind lediglich Privatpersonen. Weil dieser Umstand den meisten Unternehmen vollkommen unbekannt ist, werden Schreiben der KSK häufig ohne böse Absicht ignoriert. Gefährlich wird es, wenn ein solches Unternehmen dabei den so genannten KSK-Erhebungsbogen missachtet. Denn dann greift die KSK zu harten Bandagen und führt eine Schätzung des Unternehmens durch. Solche Schätzungen orientieren sich am Branchendurchschnitt und sind so ungenau, dass Forderungen in Höhe von 25.000 € keine Seltenheit sind. Eine solche Forderung sollten Sie aber niemals auf die leichte Schulter nehmen, auch wenn sie Ihnen abstrus hoch erscheint. Denn der nächste Schritt der KSK lässt keine Fragen mehr offen. Wer die Schätzung der KSK ignoriert, wird definitiv mit einer Vollstreckungsankündigung durch das Hauptzollamt konfrontiert. Spätestens dann ist klar: Die KSK versteht keinen Spaß. Zumal die Beträge für fünf Jahre rückwirkend zu bezahlen wären. Logischerweise führt das dazu, dass Unternehmen versuchen, an der Künstlersozialabgabe vorbeizukommen oder zumindest die Künstlersozialabgabe so gering wie möglich zu halten. Legale Möglichkeiten dazu gibt es nicht viele. Wenn Sie aber Ihren Auftrag nur an eine juristische Person, also z. B. an eine GmbH vergeben, müssen Sie beziehungsweise Ihr Unternehmen keine Abgabe leisten. Die GmbH ist nämlich selbst abgabepflichtig und zahlt die KSA als künstlerisch tätiges Unternehmen selbst an die KSK. Gleiches gilt mittlerweile auch für die Mini-GmbH, eine AG oder eine englische Limited (Ltd.). Ansonsten ist es recht schwierig, die Abgaben an die Künstlersozialkasse zu umgehen. Die deutsche Rentenversicherung, die auch für die Sozialversicherungsprüfung von Unternehmen zuständig ist, verfügt mittlerweile über zirka 3600 Prüfer, die die Abgabepflicht für die Künstlersozialkasse regelmäßig überprüfen. Glücklicherweise ist der Beitragssatz in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken, was sicherlich auch mit der gestiegenen Zahl beitragspflichtiger Unternehmen zu tun hat. Aktuell liegt der Beitragssatz, der auf künstlerische Leistung zu entrichten ist, bei 3,9 Prozent. Geld können Sie ansonsten nur sparen, wenn Sie zukünftig dafür sorgen, dass Künstler in ihren Rechnungen lediglich Beträge ausweisen, die tatsächlich ihre künstlerische Leistung betreffen. Denn leider gehören sämtliche Nebenkosten, die vom Künstler in Rechnung gestellt werden, zum abgabepflichtigen Entgelt. Je weniger Nebenkosten also in einer Rechnung auftauchen, desto besser. Dies betrifft beispielsweise Produktionskosten wie Material- und Druckkosten oder Hosting- und Programmierkosten. Diese wenig fein justierte Vorgehensweise seitens der KSK führte in der Vergangenheit ebenso zu Irritationen wie die Tatsache, dass es durchaus vorkommen kann, dass für ein und dieselbe Leistung mehrfach Künstlersozialabgabe gezahlt werden muss. So zum Beispiel, wenn ein Screendesigner für ein Projekt einen Illustrator und einen Sounddesigner extern einkaufen muss, für die er selbst ebenso KSA bezahlen muss wie sein Kunde. Stellen Sounddesigner und Illustrator dem Screendesigner beispielsweise jeweils 1.000,- Euro in Rechnung, muss der Screendesigner 3,9 Prozent auf 2.000,-Euro als KSA zahlen. Verkauft der Screendesigner das komplette Werk für 4.000,-Euro weiter, muss der Kunde noch einmal die Künstlersozialabgabe auf die 4.000,-Euro bezahlen. Diese Abgabekette könnten Kreative umgehen, indem jeder seine Rechnung selbst an den Endkunden stellt. Immer unter der Voraussetzung, dass all die Kreativen selbstständig sind. Als Kreativer sind Sie aber nicht verpflichtet, Ihre Kunden auf die KSA hinzuweisen. Manche Kreative vermeiden das Thema gegenüber Kunden lieber, um sie nicht darauf zu stoßen, dass kreative Leistung durch die KSA mit weiteren Zusatzkosten verbunden ist.

## Fazit

Sowohl Antragsteller, also potentielle Nutznießer, als auch Unternehmen, die künstlerische Leistung einkaufen und verwerten, zeigen sich vor allem im Internet teilweise gefrustet und verunsichert. Das legt die Vermutung nahe, dass irgendetwas am System Künstlersozialkasse noch nicht stimmt. Vor allem für die KSK scheint es noch viel zu tun zu geben, um ihrem eigenen Anspruch gerecht zu werden – sowohl in sozialer als auch in politischer Hinsicht.

Text: Jörg Morsbach, Geschäftsführer und kreativer Ideengeber der auf Barrierefreiheit spezialisierten Düsseldorfer Agentur anatom5. (Erschienen im Webstandards Magazin Nr. 8)